



## **Infobrief**

### **„Steuererleichterungen 2022: Werbungskosten-Pauschbetrag, Entfernungspauschale, Grundfreibetrag“**

#### **1. Arbeitnehmer-Pauschbetrag 2022: Anhebung um EUR 200,00**

Bisher wurden beim Lohnsteuerabzug bzw. in der Steuererklärung automatisch Werbungskosten in Höhe von EUR 1.000,00 pro Jahr berücksichtigt, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen wurden.

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlasten, wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei der Einkommensteuer von aktuell EUR 1.000,00 um EUR 200,00 auf EUR 1.200,00 erhöht. Dieser erhöhte Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022.

#### **2. Grundfreibetrag 2022: Anhebung zum 01.01.2022**

Der steuerfreie Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird von derzeit EUR 9.984,00 um EUR 363,00 auf EUR 10.347,00 angehoben.

Dieser erhöhte Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022.

Durch die Anhebung des steuerfreien Existenzminimums (Grundfreibetrag) auf EUR 10.347,00 werden alle Einkommensteuerpflichtigen entlastet.

#### **3. Entfernungspauschale 2022: Anhebung wird vorgezogen**

Angesichts der gestiegenen Preise für Mobilität wird die eigentlich erst zum 1. Januar 2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) vorgezogen.



Die Pendlerpauschale für Fernpendler beträgt dann rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 0,38 EUR pro Entfernungskilometer.

Damit wird die bereits festgelegte Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler (d.h., ab dem 21. Entfernungskilometer) um EUR 0,03 auf EUR 0,38 je vollen Entfernungskilometer für die Jahre 2024 bis 2026 auf die Jahre 2022 und 2023 ausgedehnt und die finanzielle Entlastung vorgezogen.

Für Steuerpflichtige, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegt, wird die Anhebung der Entfernungspauschale ebenfalls vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

Die Erhöhung der Entfernungspauschale wirkt über § 101 EStG auch auf die Mobilitätsprämie.

#### Was bedeutet das für den Lohnsteuerfreibetrag?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Anpassung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren (Lohnsteuerfreibetrag) wegen der höheren Entfernungspauschale beantragen.

Allerdings wirkt sich die höhere Entfernungspauschale nur insoweit aus, als dass der Erhöhungsbetrag die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von EUR 200,00 übersteigt.

Wird keine Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags beantragt, kann die höhere Entfernungspauschale im Rahmen der Steuererklärung für 2022 geltend gemacht werden.

#### Was bedeutet das für den Lohnsteuerabzug?

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitnah steuerlich entlastet, denn diese beiden Beträge schlagen unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer sowie ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durch. Die Anhebungen machen sich also schnell im Portemonnaie bzw. auf dem Konto bemerkbar.



**STEUERKANZLEI DR. SIEGEL**  
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Für die ersten Monate haben Sie jedoch bereits Lohnsteuer, Soli und Kirchensteuer gezahlt. Daher muss Ihr Arbeitgeber den bisher für 2022 vorgenommenen Lohnsteuerabzug korrigieren.

Dies erfolgt, wenn die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber bzw. der Lohnabrechnungsstelle die entsprechenden Programmablaufpläne bekannt gemacht hat und der Zeitpunkt, ab dem der Lohnsteuerabzug für die bereits abgerechneten Lohnzahlungszeiträume zu korrigieren ist, mitgeteilt worden ist.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Juni 2022 / ch